

# ÄNDERUNGSPROTOKOLL V20220301

## ALLGEMEIN

- *Änderung der Ticketnamen*

Ticketname ALT	Ticketname NEU
Jahres-Ticket	KlimaTicket

- *Änderung Bezeichnung des Geltungsbereiches*

ALT	NEU
Land	Tirol
Region	Regionen

## HAUPTDOKUMENT

### 1. Begriffsbestimmungen

- *Neuer Unterpunkt:*  
1.11 Junge Erwachsene bis 26  
Das sind Personen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
- *Neuer Unterpunkt:*  
1.21 No-Show Entgelt  
Das No-Show Entgelt wird dem Fahrgast verrechnet, wenn er bei einer Buchung des RegioFlink nicht rechtzeitig am benannten Zustiegsort erscheint.
- *Neuer Unterpunkt:*  
1.25 Partner  
Ein Partner ist eine Person im gemeinsamen Haushalt lebend.
- *Unterpunkt wird teilweise entfernt:*

ab dem vollendeten 64. Lebensjahr	gilt von 01.01.20 – 31.12.21
ab dem vollendeten 65. Lebensjahr	gilt ab dem 01.01.22

## 2.2 Netztickets

### 2.2.1 KlimaTicket Tirol

- *Unterpunkt ergänzt*

Bei **SEPA-Lastschrift**: Das KlimaTicket Tirol wird nach Ablauf eines Jahres automatisch verlängert, sofern nicht **frühestens 6 Wochen vor Vertragsende** und spätestens bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats des bisherigen Tickets gekündigt wird.

## 2.5 Ticket Kindergruppe

- *Unterpunkt wird ausformuliert*

Das Ticket Kindergruppe ist für die Geltungsbereiche INNSBRUCK **sowie für TIROL (zwei benachbarte Zonen gemäß Anhang 1)** erhältlich.

## 2.7 Sonstige Tickets und Gebühren

- *Unterpunkt entfernt*

**Stadtbonus**: Die im Stadtverkehr der IVB zur Ausgabe gelangenden Einzeltickets für den Stadtverkehr Innsbruck werden bei der Ausgabe von Einzeltickets für Fahrten aus der Kernzone Innsbruck in den übrigen Verbundraum anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im regionalen Verkehrsmittel (Buslenker) mit Hilfe des Stadtbonus, d.h. vom Gesamtfahrpreis wird der bereits bezahlte Einzelticketfahrpreis für den Stadtverkehr Innsbruck abgezogen, wobei ein Mindestpreis von € 0,10 für das Anslussticket verrechnet werden muss. Die Fahrkarte ist dem Verkaufs- und Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuweisen.

## 3. Ticketvertrieb

### 3.1 Zahlungsmöglichkeiten

- *Unterpunkt ergänzt*

Aufnahme PayPal (PP) als Zahlungsmöglichkeit

- *KlimaTicket Tirol U26 und PlusEins Bonus aufgenommen*

## 5. Ermäßigungsgruppen

### 5.2.4 Berechtigungsnachweis

- *Unterpunkt ergänzt*

Neues, **zusätzliches** Design EuregioFamilyPass Tirol



### 5.3 Junge Erwachsene bis 26 Jahre

- *Aufnahme des gesamten Punktes Junge Erwachsene bis 26 Jahre*  
 Junge Erwachsene bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zahlen für den Erwerb des KlimaTickets Tirol U26 den ermäßigten Tarif (laut Anhang 4). Wird das 26. Lebensjahr im Laufe der Gültigkeit des KlimaTickets Tirol U26 vollendet, bleibt die ursprüngliche Gültigkeit aufrecht.  
 Als Altersnachweis wird ein amtlicher Lichtbildausweis akzeptiert
  
- *Aufnahme des gesamten Punktes Partner*  
 Zu jedem KlimaTicket Tirol kann der im gemeinsamen Haushalt lebende Partner ein KlimaTicket Tirol unter Berücksichtigung des PlusEins Bonus (nach Anhang 4) erwerben.  
 Der PlusEins Bonus findet auf weitere KlimaTickets Tirol (Regionen, Innsbruck, Stadt sowie alle Ermäßigungsgruppen) keine Anwendung.  
 Als Berechtigungsnachweis dienen ein Lichtbildausweis sowie eine Meldebestätigung, die nicht älter als 3 Monate ist, beider Partner zum Zeitpunkt des Kaufs.

### ANHANG 1

- *Aktualisierung der Zonenübersicht*

### ANHANG 2

- *Aktualisierung der Verbundlinien*

### ANHANG 3

- *Aktualisierung der Ticketmuster*

### ANHANG 4

- *Tarifanpassung mit 01.03.2022*
- *Aufnahme des KlimaTicket Tirol U26 und des PlusEins Bonus*

<b>Zeitkarten</b>	
KlimaTicket Tirol U26	€ 265,00
KlimaTicket Tirol mit PlusEins Bonus	€ 363,70

- *Zusatzprodukte ergänzt*

<b>Zusatzprodukt</b>	
Carsharing Tirol2050	€ 100,00
RegioFlink Grundtarif für die erste Person innerhalb einer Buchung	€ 1,00
RegioFlink Grundtarif für jede weitere Person innerhalb einer Buchung	€ 0,50

- *Unterpunkt ergänzt*

## Weitere Tickets mit Gültigkeit im VVT

Tickets gemäß AGB Klimaticket. Siehe auch unter [www.klimaticket.at](http://www.klimaticket.at)

Darüber hinaus gibt es Kooperationen mit regionaler Gültigkeit. Da sich diese Kooperationen laufend und kurzfristig ändern können, werden sie in den Tarifbestimmungen nicht gesondert aufgelistet. Nähere Informationen dazu werden gesondert kommuniziert

## ANHANG 5

- Entgelt für Buchungsstornierung RegioFlink ergänzt

ENTGELT für Buchungsstornierung RegioFlink:	
STORNIERUNG	€ 1,00
NO-SHOW	€ 3,00

## ANHANG 7

- Unterpunkt teilweise entfernt

### Überprüfung der Tickets

Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung im Falle der Verrechnung zusätzlicher Entgelte

Im Zuge von Fahrscheinkontrollen kann der Ausweis verlangt und personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) erhoben werden. Grundlage der Datenverarbeitung ist die Kontrolle der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) der Fahrgäste. Die Daten werden ausschließlich im Falle von Nichtbezahlung oder wegen Verdachts der Angabe keiner bzw. falscher persönlicher Daten an Dritte, insbesondere die Polizei bzw. unsere anwaltliche Vertretung weitergeleitet. Bei Zahlung nach erfolgter elektronischer Erfassung der Daten, werden diese nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren, gerechnet ab Ende des Kalenderjahres, in dem der Zahlungseingang erfolgte, gelöscht.

Wenn sich ein Fahrgast nicht ausweisen kann oder will, kann nach vorheriger Ankündigung iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO ein Foto des Fahrgastes angefertigt werden, um Namen und Adressangaben erforderlichenfalls überprüfen zu können. Sobald die Identität des Fahrgastes zweifelsfrei feststeht, werden solche Fotos innerhalb von zwei Werktagen gelöscht, spätestens jedoch automatisch nach Ablauf von drei Monaten.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind im Falle einer Benützung der Verkehrslinien der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) die IVB, ansonsten die Verkehrsverbund Tirol GesmbH (VVT). Den betroffenen Fahrgästen stehen gesetzliche Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs-, Datenübertragungs- und Einschränkungrechte zu, die sie beim jeweiligen Verantwortlichen, der IVB (office@ivb.at) bzw. der VVT (info@vvt.at) einfordern können bzw. steht den Fahrgästen auch ein Beschwerderecht bei der österr. Datenschutzbehörde offen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der VVT-Website unter [https://www.vvt.at/page.cfm?vpath=ueber\\_uns/legales/datenschutz](https://www.vvt.at/page.cfm?vpath=ueber_uns/legales/datenschutz).

- Unterpunkt ergänzt

### Verhalten der Fahrgäste

#### Insbesondere gilt Folgendes

Die Fahrzeuge können aus Sicherheitsgründen videoüberwacht werden. Datenschutzrechtliche Informationen sind auf der Homepage des jeweiligen Verkehrsunternehmens und im Fahrzeug zu finden.

Der VVT führt selbst keine Videoüberwachung durch. Diese wird ausschließlich durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen als Verantwortliche im Sinne der DSGVO durchgeführt.

- Unterpunkt ergänzt

### Mitnahme von Fahrrädern

Im Bereich der markierten Sondernutzungsfläche (Rollstuhl/ Kinderwagen/**Fahrrad**) bei Bussen und Bahnen können je Sondernutzungsfläche 2 Fahrräder transportiert werden, außer es sind im Einzelfall zusätzliche Abstellflächen kenntlich gemacht.

- *Unterpunkt ergänzt*

- **Mitnahme von Fahrrädern**

- Der Transport von Fahrrädern ist nur zulässig, wenn diese nicht verschmutzt sind und Teile der Räder nicht in die Gänge oder den Ein-/Ausstiegsbereich ragen. **Bei jedem Transport ist darauf zu achten, dass keine Personen zu Schaden kommen und alle Fluchtwege freigehalten werden.**

- *Unterpunkt hinzugefügt*

- **Mitnahme von Fahrrädern**

- Sofern ein Fahrzeug über eine Aufnahmevorrichtung am Heck verfügt, kann auch eine Kamera installiert sein, die dem Lenker die Möglichkeit gibt, festzustellen, ob gerade eine Befestigung oder Entnahme eines Fahrrads erfolgt. Dadurch wird die Verkehrssicherheit für Personen, die sich gerade mit Befestigung oder Entnahme von Fahrrädern beschäftigen, erhöht. Der Lenker ist nicht für die Überprüfung der Berechtigung verantwortlich, ob die Befestigung oder Entnahme tatsächlich durch den Besitzer des Fahrrads erfolgt.

- *Unterpunkt entfernt*

- **Mitnahme von Fahrrädern**

- ~~Richtung Igls erfolgt auf Stadtlinien kein Transport von Downhillrädern, ausgenommen davon sind Anrainer aus Igls und Lans.~~

## ANHANG 8

- *Aktualisierung der Haltestellenliste*

## ANHANG 10

### P+R Ticket

- *Unterpunkt Ausgabe konkretisiert*

- Die VVT gewährt unverbindlich und bis auf jederzeitigen Widerruf zu jedem Wochenticket, Monatsticket, Semesterticket oder KlimaTicket Tirol die unentgeltliche Möglichkeit der Nutzung einer P+R-Anlage (Bittleihe).

- Der Kunde kann eine Nutzungsberechtigung für eine P+R-Anlage mit der Bestellung seines personenbezogenen Netztickets beantragen (Formular, online oder im KundInnencenter von IVB und VVT). Der Kunde hat jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Nutzungsberechtigung oder deren Aufrechterhaltung über die gesamte Dauer der Gültigkeit des erworbenen Zeittickets. Die VVT sagt zu, Nutzungsberechtigungen zu erteilen und aufrecht zu erhalten, sofern nicht Gründe für eine Nichterteilung und/oder für einen Widerruf vorliegen (z.B. Kapazitätsgründe oder Systemumstellung im P+R System).

- *Unterpunkt Parkberechtigung konkretisiert*

- Im Falle der Erteilung einer Nutzungsberechtigung ist der Ticketinhaber berechtigt, in der jeweiligen P+R-Anlage unentgeltlich bis auf jederzeitigen Widerruf zu parken. Ein Widerruf ist an keine Gründe gebunden. Er wird insbesondere dann erfolgen, wenn die Nutzung der P+R-Anlage allgemein kostenpflichtig wird.

- Nutzungsberechtigungen für P+R-Anlagen sind nicht übertragbar und an die Geltungsdauer sowie den Geltungsbereich des jeweiligen Tickets gebunden. Das Parken ist nur dann gestattet, wenn der Fahrzeugnutzer unmittelbar nach Abstellen des Fahrzeuges eine Linie des VVT-Verbundliniennetzes mit gültigem Wochenticket, Monatsticket, Semesterticket oder KlimaTicket Tirol benutzt.

- Nach der Rückkehr ist das Fahrzeug wieder zu entfernen.

- P+R Anlagen dürfen nicht als Dauerparkplätze, sondern eben nur im Zusammenhang mit der Nutzung des VVT-Verbundliniennetzes verwendet werden.

- Der Nutzungsberechtigte hat keinen Rechtsanspruch auf die Verfügbarkeit eines freien Abstellplatzes in der jeweiligen P+R-Anlage.

Es gelten die in Kraft stehenden Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds Tirol, die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen und die Bestimmungen des jeweiligen Betreibers der P+R-Anlage bzw. die mit der Kontrolle und Überwachung der P+R-Anlage beauftragten Dritten.

- *Unterpunkt Zuweisung P+R-Anlagen zu P+R-Gebiet angepasst*  
Jenbach entfernt

P+R-Gebiet	P+R-Anlage
Unterland	Jenbach Schwaz Hall i. T. Fritzens - Wattens Kufstein Pill Vomperbach Brixlegg Rattenberg-Kramsach Terfens-Weer

### Carsharing Tirol2050

- *Ergänzung der Vertragspartner und genaue Bezeichnung des Firmen- und Markennamens;*  
 Beecar (Stadtwerke Kufstein GmbH)  
 Flomobil (Stadtwerke Wörgl GmbH)  
 Flugs (Regionalenergie Osttirol reg.Gen.m.b.H.)

### RegioFlink

- *Aufnahme des Punktes RegioFlink*

Das RegioFlink kann bei Bedarf, höchstens jedoch 7 Tage im Voraus, digital (per App oder Webanwendung) oder telefonisch angefordert werden. Die Fahrgäste werden an Haltepunkten abgeholt bzw. abgesetzt.

Das RegioFlink folgt keinem festgelegten Fahrplan, weshalb die Routenführung und Abfahrtszeit flexibel sind und sich nach dem Bedarf der Fahrgäste richten.

Das RegioFlink operiert innerhalb eines festgelegten Betriebsgebietes (lt. Anhang 2) und einer festgelegten Betriebszeit.

Zusätzlich zum jeweilig gültigen VVT-Ticket für die befahrene Strecke gemäß den Tarifbestimmungen laut Anhang 4 ist im RegioFlink zusätzlich ein Grundtarif nach Anhang 4 zu zahlen.

Wird eine Buchung für mehrere Fahrgäste vorgenommen, zahlt der erste Fahrgast innerhalb der Buchung den vollen Grundtarif, für jeden weiteren Fahrgast innerhalb der Buchung wird der verringerte Grundtarif nach Anhang 4 tragend.

Bei Stornierung der Buchung wird das Stornierungsentgelt nach Anhang 5 geltend.

Bei Nicht-Erscheinen zu einer gebuchten Fahrt wird das No-Show Entgelt nach Anhang 5 geltend.